

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Miltenberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;

Antrag der Firma Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Papiermaschine PM 8 mit einer Produktionsleistung von 130 Tonnen pro Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6850/24 der Gemarkung Großheubach, 6860, 6861, 6862, 6863, 6863/1, 6864, 6865, 6866, 6867, 6868, 6870, 6873, 6876, 6877, 6878, 7540, 7541, 7542, 7543, 8149, 8150, 8151, 8152, 8153, 8154, 8157 der Gemarkung Miltenberg;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-08/25

1. Die Firma Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4,16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6850/24 der Gemarkung Großheubach, 6860, 6861, 6862, 6863, 6863/1, 6864, 6865, 6866, 6867, 6868, 6870, 6873, 6876, 6877, 6878, 7540, 7541, 7542, 7543, 8149, 8150, 8151, 8152, 8153, 8154, 8157 der Gemarkung Miltenberg beantragt.

Die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Papiermaschine mit einer Kapazität von 130 Tonnen pro Tag. Für die Erdarbeiten, Versorgungsleitungen, Fundamentierungsarbeiten sowie die Errichtung des Gebäudes und die Installation der Maschinen wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Inbetriebnahme ist für Oktober 2026 vorgesehen.

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 6.2.1 des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Es wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

3. Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter Nr. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t bis weniger als 200 t je Tag). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs.4 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch das Änderungsvorhaben der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG entstehen Auswirkungen und Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, wobei nach bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden ist. Durch den Bau des Vorhabens können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen sowie Mensch und menschliche Gesundheit entstehen. Diese sind jedoch nur zeitlich begrenzt und können mit geeigneten Maßnahmen teilweise minimiert werden.

Durch anlagenbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens können Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen entstehen. Diese werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen minimiert oder komplett vermieden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung der Eingriffe sind vorgesehen.

Durch den Betrieb der Anlage können Eingriffe in das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit entstehen. Entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen werden bei der Anlage die vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm eingehalten und die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen ergriffen. Damit werden Eingriffe vermindert oder vermieden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die geplante wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile hervorgerufen werden, wenn das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Unterlagen umgesetzt und alle Auflagen eingehalten werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

4. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Antragsunterlagen sowie das Ergebnis der UVP-Vorprüfung werden in der Zeit vom **07.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025** auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg veröffentlicht und können unter folgendem Link

<https://www.landkreis-miltenberg.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>

abgerufen werden.

Zusätzlich liegen während dieses Zeitraums Antrag und Antragsunterlagen sowie das Ergebnis der UVP-Vorprüfung beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 156, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:30, Montag

und Donnerstag 14:00 bis 16:00, möglichst mit vorheriger Terminvereinbarung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dieser Bekanntmachungstext, Antrag und Antragsunterlagen sowie das Ergebnis der UVP-Vorprüfung sind während des genannten Auslegungszeitraums ebenfalls über das länderübergreifende UVP-Portal (unter <http://www.uvp-verbund.de/>) verfügbar.

Der Bekanntmachungstext wird sowohl im digitalen Amtsblatt des Landkreises Miltenberg sowie in der örtlichen Tageszeitung des Landkreises Miltenberg veröffentlicht.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können **vom 07.05.2025** bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also **bis zum 07.07.2025** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Sofern Einwendungen in elektronischer Form erhoben werden, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine wirk-same Einwendung dar. Elektronische Einwendungen sind an immissionsschutz@lra-mil.de zu senden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin können Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser

am Dienstag, dem 22.07.2025, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, im großen Sitzungssaal statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

5. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einsicht nehmen, die Einwendungen erheben und/oder an einem eventuellen Erörterungstermin teilnehmen, erhoben,

gespeichert und verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg unter Landkreis Miltenberg – Datenschutz ([landkreis-miltenberg.de](https://www.landkreis-miltenberg.de)).

Miltenberg, 28.04.2025
Landratsamt Miltenberg

gez.
Schötterl
Stellvertreter des Landrats